

Angaben zur Stellungnahme

Thematik:

Vernehmlassung zur Steuergesetzrevision 2027

Teilnehmerangaben:

Expert Suisse
Sektion Bern
Sägeweg 11
3073 Gümligen

Kontaktangaben:

Finanzdirektion des Kantons Bern
Münsterplatz 12
3011 Bern

E-Mail-Adresse: info.fin@be.ch

Telefon: +41 31 633 44 66

Teilnehmeridentifikation:

160586

Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Allgemeine Bemerkungen	Allgemeine Bemerkungen	<p>Erfasst von: Hans Jürg Steiner</p> <p>Grundsätzlich begrüsst die EXPERTSuisse eine erneute Steuergesetzrevision 2027 und bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme. In der Beilage überlassen wir Ihnen unser formelles Kurzschreiben.</p> <p>- Anhang A</p>	
Steuergesetz (StG)	Art. 2b Berücksichtigung der Einwohnergemeinden am Rohertrag der Ergänzungssteuer des Bundes	<p>Erfasst von: Hans Jürg Steiner</p> <p>Wir finden die Anpassung, wonach sich der Anteil der Gemeinden an der Ergänzungssteuer vertikal nach dem allgemeinen Verteilschlüssel und horizontal nach dem massgeblichen Gewinn gemäss GIR richtet, als sinnvoll.</p>	Aufteilung erachten wir als sinnvoll.
Steuergesetz (StG)	Art. 2b Abs. 3	<p>Erfasst von: Hans Jürg Steiner</p> <p>Einverstanden</p>	Aufteilung erachten wir als sinnvoll
Steuergesetz (StG)	Art. 2c Berücksichtigung der Kirchgemeinden am Rohertrag der Ergänzungssteuer des Bundes	<p>Erfasst von: Hans Jürg Steiner</p> <p>Einverstanden</p>	vgl. Begründung zu Art. 2b
Steuergesetz (StG)	Art. 3 Zuständigkeiten	<p>Erfasst von: Hans Jürg Steiner</p> <p>Die Anpassung wird begrüsst.</p>	Keine besondere Begründung.
Steuergesetz (StG)	Art. 3a Ausgleich der kalten Progression	<p>Erfasst von: Hans Jürg Steiner</p> <p>Die Anpassung wird begrüsst.</p>	Angleichung an DBG.
Steuergesetz (StG)	Art. 6 Abs. 1 Bst. a	<p>Erfasst von: Hans Jürg Steiner</p> <p>Einverstanden.</p>	Dient als Präzisierung.
Steuergesetz (StG)	Art. 6 Abs. 1 Bst. a1	<p>Erfasst von: Hans Jürg Steiner</p> <p>Einverstanden.</p>	Dient als Präzisierung.
Steuergesetz (StG)	Art. 6 Abs. 1 Bst. g	<p>Erfasst von: Hans Jürg Steiner</p> <p>Einverstanden.</p>	Dient als Präzisierung.

Vernehmlassung zur Steuergesetzrevision 2027
Auszug der Stellungnahme vom 04. Januar 2025

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Steuergesetz (StG)	Art. 27 Einkünfte aus Leibrenten und Verpfändung	Erfasst von: Hans Jürg Steiner Keine Bemerkungen.	Vom StHG vorgegeben.
Steuergesetz (StG)	Art. 38 Abs. 1 Bst. b	Erfasst von: Hans Jürg Steiner Einverstanden.	Vom StHG vorgegeben. Kein kantonaler Handlungsspielraum.
Steuergesetz (StG)	Art. 40 Ordentliche Abzüge	Erfasst von: Hans Jürg Steiner Wir lehnen diese beiden Anpassungen ab.	Vgl. unsere Ausführungen im beiliegenden Schreiben.
Steuergesetz (StG)	Art. 42 Regelmässig fliessende Einkünfte	Erfasst von: Hans Jürg Steiner Wir lehnen diese Anpassungen ab.	Vgl. unsere Ausführungen im beiliegenden Schreiben. Wir beantragen eine allgemeine und umfassende Tarifanpassung.
Steuergesetz (StG)	Art. 64 Abs. 1 Bst. a	Erfasst von: Hans Jürg Steiner Wir lehnen die Streichung des Sozialabzuges ab.	Die Streichung führt je nach Vermögenssituation zu einer Steuererhöhung.
Steuergesetz (StG)	Art. 65 Tarif und Freigrenze	Erfasst von: Hans Jürg Steiner Einverstanden.	Begriffsanpassung.
Steuergesetz (StG)	Art. 65 Abs. 3	Erfasst von: Hans Jürg Steiner Wir stimmen dieser Verdoppelung bei Ehepaaren zu.	Entlastet die Ehepaare und stellt sie mit selbständig besteuerten Konkubinatspaaren gleich.
Steuergesetz (StG)	Art. 83 Abs. 1 Bst. c1	Erfasst von: Hans Jürg Steiner Wir stellen den Antrag, dass eine rechtsgleiche Besteuerung unabhängig von der Rechtsform erfolgt und, dass eine strengere Kontrolle von Spezialfinanzierungen bei den Gemeinden erfolgt. Wir begrüßen grundsätzlich die neue Regelung, die dazu beiträgt, dass Gemeindeanstalten keine steuerbefreiten Gewinnablieferungen für allgemeine Gemeindezwecke machen können.	Es muss eine "Vereinheitlichung" vorgenommen werden, zwischen öffentlich-rechtlich selbständigen oder unselbständigen Gemeindeunternehmungen (Anstalten), welche nach Bundesrecht grundsätzlich von den direkten Steuern befreit sind und den privatrechtlichen Unternehmen, bei denen eine Steuerbefreiung nur möglich ist, wenn keine Gewinnausschüttung erfolgt.
Steuergesetz (StG)	Art. 97 Abs. 7	Erfasst von: Hans Jürg Steiner Keine Bemerkungen.	Es handelt sich bloss um redaktionelle Anpassungen. Die Änderung ist vom StHG vorgegeben.
Steuergesetz (StG)	Art. 102 Abs. 2	Erfasst von: Hans Jürg Steiner Einverstanden.	Es handelt sich um die Anpassung des Gesetzeswortlautes an die bereits gelebte Praxis.
Steuergesetz (StG)	Art. 102 Abs. 3	Erfasst von: Hans Jürg Steiner Einverstanden.	Gleicher Kommentar.

Vernehmlassung zur Steuergesetzrevision 2027
Auszug der Stellungnahme vom 04. Januar 2025

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Steuergesetz (StG)	Art. 116 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	Erfasst von: Hans Jürg Steiner Einverstanden.	Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.
Steuergesetz (StG)	Art. 143 Abs. 2	Erfasst von: Hans Jürg Steiner Wir beantragen, an der heutigen (gesetzlichen) Regelung festzuhalten.	Bei einem grossen Besitzesdauerabzug führt die zwingende Verlustverrechnung zu einer "Verwässerung" der Verlustverrechnung. Insofern beantragen wir, am Wahlrecht festzuhalten. Soweit eine Verlustverrechnung aus interkantonaler Sicht notwendig ist, können Betriebsverluste nötigenfalls innerkantonale bei der Gewinnsteuer vorgetragen werden. Die Praxis der Steuerverwaltung ist entsprechend dem Gesetzeswortlaut anzupassen.
Steuergesetz (StG)	Art. 164 Abs. 2	Erfasst von: Hans Jürg Steiner Einverstanden.	Diese Anpassung dient der Transparenz.
Steuergesetz (StG)	Art. 168 Abs. 4	Erfasst von: Hans Jürg Steiner Einverstanden.	Ist vom StHG vorgegeben und es besteht kein kantonaler Handlungsspielraum.
Steuergesetz (StG)	Art. 172 Abs. 1 Bst. f	Erfasst von: Hans Jürg Steiner Einverstanden.	Vom StHG vorgegeben und es besteht kein kantonaler Handlungsspielraum.
Steuergesetz (StG)	Art. 172 Abs. 2a	Erfasst von: Hans Jürg Steiner Einverstanden.	Beschränkt Datenschutzrechte auf das Auskunftsrecht und auf den Anspruch von Übermittlungsfehlern.
Steuergesetz (StG)	Art. 186 Abs. 3	Erfasst von: Hans Jürg Steiner Einverstanden.	Die Bezugsprovision nur noch von der Abrechnung und nicht mehr noch von der Ablieferung abhängig zu machen ist u.E. sachgerecht.
Steuergesetz (StG)	Art. 215 Abs. 1 Bst. i	Erfasst von: Hans Jürg Steiner Einverstanden.	Keine Bemerkungen.
Steuergesetz (StG)	Art. 238 Abs. 1a	Erfasst von: Hans Jürg Steiner Einverstanden.	Dient der Vereinfachung des Instanzenwegs.
Steuergesetz (StG)	Art. T8-1	Erfasst von: Hans Jürg Steiner Einverstanden.	Die Anpassung auf denselben Stichtag bzgl. Bemessung der Teuerung analog den direkten Bundessteuern ist sachgerecht. Die Kompetenzbeschränkung des Regierungsrates nur für Abzüge, die keine steuerpolitischen Anpassungen erfahren ist korrekt.
Steuergesetz (StG)	Tabelle 2	Erfasst von: Hans Jürg Steiner Kommentar zu Artikel 42. Ablehnung	Vgl. allgemeine Begründung.

Vernehmlassung zur Steuergesetzrevision 2027
Auszug der Stellungnahme vom 04. Januar 2025

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Steuergesetz (StG)	Tabelle 4	Erfasst von: Hans Jürg Steiner Kommentar zu Artikel 42. Ablehnung	Vgl. allgemeine Begründung.
Gesetzestext Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) (indirekte Änderung)		Keine Antwort	Keine Antwort
Vortrag		Keine Antwort	Keine Antwort

Anhang A

Eingabe über Plattform "E-Mitwirkung"
Finanzdirektion des Kantons Bern
Münsterplatz 12
3011 Bern

Sektion Bern

Gümligen-Bern, 20. Dezember 2024

Vernehmlassung zur Steuergesetzrevision 2027 (StG Revision 2027)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihre elektronische Einladung vom 20. September 2024 in oben genannter Angelegenheit und unterbreiten Ihnen hiermit gerne fristgerecht unsere Stellungnahme, wobei wir die von Ihnen installierte E-Plattform für die detaillierte Stellungnahme nutzen. Wir danken, dass uns als Fachverband die Möglichkeit zur Stellungnahme gewährt wird.

1. Allgemeines

Mit der StG Revision 2027 sollen verschiedene Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) übernommen werden. Ebenfalls integriert werden verschiedene vom Grossen Rat überwiesene Vorstösse und weitere Anpassungen an die Bedürfnisse der Praxis.

Als "Kernstück" der Revision bezeichnet der Regierungsrat in seinem Vortrag die Umsetzung diverser Massnahmen aus seiner Steuerstrategie ab 2023. So beantragt er eine Glättung der Progression bei tiefen Einkommen über eine Kombination von Tarifierpassungen (zwei Varianten: CHF 190 Mio. oder CHF 130 Mio.) und der Erweiterung des Abzugs für bescheidene Einkommen. Zudem will der Regierungsrat die "Heiratsstrafe" bei der Vermögenssteuer durch Verdoppelung der Steuerfreigrenze von CHF 100'000 auf CHF 200'000 abschaffen. Allerdings sieht er vor, den Sozialabzug beim Vermögen von CHF 18'000 zu streichen, was je nach Situation zu einer Steuererhöhung bei den steuerpflichtigen Verheirateten führen kann.

Unsere Sektion Bern der EXPERTsuisse umfasst rund 1'000 Mitglieder inkl. Firmenmitglieder. Als Fachverband vertreten wir zugleich auch viele Meinungen der bernischen Unternehmen

und wir versuchen uns tagtäglich für den Steuerstandort Kanton Bern einzusetzen. Nicht zuletzt haben wir uns auch jeweils bei all den bisherigen Steuervernehmlassungen schriftlich geäußert.

2. Grundsätzliche Bemerkungen

Der Regierungsrat sieht in seiner Steuerstrategie vor, dass sich die Steuerbelastung sowohl für natürliche wie auch juristische Personen im schweizerischen Quervergleich Richtung Mittelfeld bewegen soll. Wie aus dem kürzlich durch den Handels- und Industrieverein des Kantons Bern (HIV) und KPMG AG publizierten Steuermonitor 2024 (einsehbar unter: <https://www.bern-cci.ch/de/schwerpunkte/steuern-senken/berner-steuermonitor>) hervorgeht, bewegen wir uns im Kanton Bern bezüglich der Besteuerung von juristischen Personen am Schluss der kantonalen Rangliste und in Bezug auf die Besteuerung bei natürlichen Personen ebenfalls auf einem der letzten Plätze.

Die im Kanton Bern bei den juristischen Personen im Jahr 2024 vorgenommene Anpassung der Steueranlage von zwei Steuerzehntel hat den Rückstand gegenüber dem Kanton Zürich nur kurzfristig verringert. Letzterer senkt voraussichtlich den Gewinnsteuersatz für juristische Personen ab 1.1.2025 erneut.

Auch die im Jahr 2025 vorgesehene Steueranlagensenkung für natürliche Personen um 0.5 Steuerzehntel wird keine grosse Wirkung im interkantonalen Steuerwettbewerb zeigen.

In der Strategie fehlt es u.E. an klaren Zielsetzungen, wohin der Kanton konkret gehen will, um als Standort attraktiver zu werden und damit auch neue Steuerzahler in den Kanton bringen zu können und nicht nur die Entlastung bei niedrigen Einkommen durchzusetzen. Gegebenenfalls müsste – im Sinne eines Kompromisses – die Entlastung tiefer Einkommen mit anderen Massnahmen für die Standortattraktivität gekoppelt werden, bspw. mit der Absenkung der dritten Tarifstufe bei der Gewinnsteuer für juristische Personen oder mit einer Senkung der Besteuerung von Vorsorgekapitalien. Es wird insgesamt darum gehen, entsprechendes Steuerpotential im Kanton zu behalten (sowohl juristische wie natürliche Personen) und mit gezielten Anpassungen dies zu fördern.

Wir möchten dem Regierungsrat beliebt machen, im Rahmen der Steuergesetzrevision 2027 in Bezug auf die Tarifanpassungen auf allen Stufen bei den natürlichen Personen wie auch eine Entlastung bei den juristischen Personen (auf der dritten Tarifstufe) oder mindestens die Senkung der Belastung der Vorsorgekapitalien vorzusehen.

Ferner beantragen wir **folgende Anpassungen von folgenden Artikeln bei der Steuergesetzesrevision 2027 NEU vorzusehen**, dies aus der Sicht, dass sich die Steuerlandschaft laufend verändert:

Art.25 (Härtefallregelung betreffend Eigenmietwert)

Im Falle eines Scheiterns der aktuell im Parlament diskutierten Abschaffung der Eigenmietwertbesteuerung sollte als "Vorbehaltener Entschluss" eine Härtefallregelung für einkommensschwache Hausbesitzer eingeführt werden können. Dies unter Beachtung der neusten bundesgerichtlichen Rechtsprechung.

Art. 66 Höchstbelastung

Ziel der "Vermögenssteuerbremse" ist, die Vermögenssteuer auf ertragslosem Vermögen zu reduzieren, weil die Steuer dort nicht aus dem Ertrag finanziert werden kann. Dies gilt nachgerade auch bei den selbst bewohnten Eigenheimen mit dem Eigenmietwert (sofern dieser nicht abgeschafft wird), welcher ein Naturaleinkommen aber nicht effektiv zufließendes Bargeld (in Form eines Mietertrages) darstellt.

Dies könnte mit folgender Ergänzung von Art. 66 Abs. 2 erfolgen:

*Zum Vermögensertrag im Sinn von Absatz 1 gehören die Einkünfte aus beweglichem und aus unbeweglichem Vermögen, **mit Ausnahme des Eigenmietwerts**, sowie ein Zins... (Rest bleibt unverändert).*

Art. 142 Aufwendungen bei der Grundstückgewinnsteuer

Mehrwertabgaben werden betragsmässig verfügt, sobald eine Ortsplanungsrevision rechtskräftig ist. Zu bezahlen ist diese Mehrwertabgabe aber erst bei Fälligkeit (Veräusserung oder Überbauung). Somit ergeben sich in der Praxis Fälle, bei denen die Mehrwertabgabe viel später zu entrichten ist als die Grundstückgewinnsteuer, insbesondere wenn eine Gemeinde die Veräusserung nicht als Fälligkeitstatbestand definiert. Ein Verkauf löst dann nur die Grundstückgewinnsteuer aus, aber noch nicht die Mehrwertabgabe. Der Abzug sollte dennoch möglich gemacht werden, ansonsten beide Abgaben voll erhoben werden, was zu einer "Doppelbesteuerung" führt.

Wir schlagen vor, den Wortlaut von "*geleistet*" durch "*zu leistende*" Mehrwertabgaben zu ersetzen.

Ausserdem wird die Doppelbesteuerung des Planungsmehrwerts so nur teilweise vermieden, weil der Planungsmehrwert mit der Mehrwertabgabe zu 100% erfasst wird und bei der Grundstückgewinnsteuer immer noch teilweise (nur reduziert um die Höhe des Abgabebetrages). Um die Überschneidung zu vermeiden, sollte nicht die Mehrwertabgabe beim Grundstückgewinn abgezogen werden, sondern der ganze Planungsmehrwert. Somit sollte in Art. 142 Abs. 2 Bst e anstelle des Begriffs "*Mehrwertabgabe*" neu "*der bei der Mehrwertabgabeverfügung verwendete Mehrwert*" verwendet werden.

Wie in früheren Vernehmlassungen bereits eingebracht, geben wir gerne nochmals unsere möglichen konkreten, strategischen Planungsmöglichkeiten bei Steuern für juristische und natürliche Personen für künftige Gesetzesrevisionen zu Protokoll. Dies auch im Hinblick, dass die Standortattraktivität weiter gefördert werden muss.

Unternehmenssteuer (juristische Personen)

1. Ziel: Anpassung des maximalen Gewinnsteuersatzes auf 15 Prozent (totale Steuerbelastung auf allen Ebenen = ETR).
2. Ziel: Abschaffung des Dreistufen-Tarifs und Einführung eines proportionalen Tarifs mit einem Einheitssatz.

Steuern für natürliche Personen

3. Anrechnung der Einkommenssteuer an die Vermögenssteuer
4. Senkung des Tarifs für die Besteuerung der Kapitalleistungen aus Vorsorge
5. Input-Förderung: vollständige Abzugsmöglichkeiten der Kosten für Aus- und Weiterbildungsmassnahmen
6. Wegpendler; Aufhebung der kantonalen Fahrkosten-Begrenzung von CHF 6'700
7. Prüfung, ob Entlastung der Heiratsstrafe durch Erhöhung des Zweiverdienerabzuges möglich ist
8. Mittel- bis langfristig: Entlastung der mittleren und höheren Einkommen von Einkommenssteuern, allenfalls Senkung der Vermögenssteuer.
9. Einbezug der Gemeinden, welche im Rahmen der Anpassung der Amtlichen Bewertung von Liegenschaften keine Senkung der Liegenschaftssteuer gemacht haben.

3. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Diese Stellungnahme erfolgt direkt über die E-Plattform.

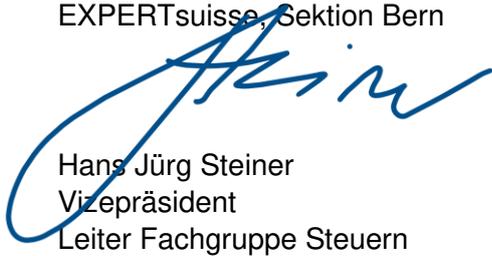
Abschliessend sei nochmals erwähnt, dass die Gegenfinanzierung nicht zulasten der natürlichen Personen erfolgen sollte, sondern dies einzig und allein durch weitere Sparmassnahmen

beim allgemeinen Kantonshaushalt finanziert werden muss. Durch gezielte Massnahmen sollten Zielgruppen wie "Zupendler" mittelfristig und kurzfristig "angehende Rentner" für den Kanton Bern gewonnen beziehungsweise „gehütet“ werden.

Sehr geehrte Damen und Herren, wir hoffen auf eine angemessene Berücksichtigung obestehender Argumente und stehen Ihnen für allfällige Rückfragen oder Erläuterungen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

EXPERTsuisse, Sektion Bern



Hans Jürg Steiner
Vizepräsident
Leiter Fachgruppe Steuern

Cc (per E-Mail):

- Frau Susanne Gantenbein, Präsidentin EXPERTsuisse, Sektion Bern, c/o T+R AG, Sägeweg 11, Postfach 237, 3073 Gümligen
- Herr Reto Gerber, Partner, Deloitte AG, Schwanengasse 11, 3011 Bern
- Herr Martin Kistler, Partner Ernst & Young AG, Schanzenstrasse 4a, 3008 Bern
- Herr Roman Leimer, Partner, PricewaterhouseCoopers AG, Bahnhofplatz 10, 3001 Bern